

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Druckort: Rieser, Nr. 20.

Postamt: Leipzig 21208, Kreisamt Rieser Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 208.

Dienstag, 9. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierjährlich 4,50 Mark, monatlich 1,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr mittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 2 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf., zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorläufig, durch Plage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontrakt, Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Vertriebes oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Bangert & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Gertrudenstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Rieser.

Frühkartoffelhöchstpreis.

Der Höchstpreis für Frühkartoffeln beim Verkauf durch den Erzeuger wird für den Freemarkt Sachsen ab 10. September 1919 auf 8 M. für den Zentner herabgesetzt. Dresden, den 6. September 1919. 1622 V L A IV

Abgabe von Zucker an Minderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Der minderbemittelten Bevölkerung in der Stadt Großenhain, sowie in den Landgemeinden des Bezirks soll für jedes auf den vom 9. bis 26. September 1919 gültigen Abschnitt der Zuckerkarte, Reihe 14, erworbene Pfund Zucker der Betrag von 40 Pf. gewährt werden.

Als minderbemittelte sind lediglich anzusehen:

Personen ohne Kinder mit einem Einkommen bis zu 2000 M.	
mit 1 Kind	2125
" 2 Kindern	2250
" 3 "	2375
" 4 "	2500
" 5 "	2625
" 6 "	2750
" 7 "	2875
" 8 "	3000

Jeder Haushaltungsvorstand, der nach seinem Einkommen in eine der vorangeführten Klassen fällt, kann folgende Pfund Zucker zu einem um 40 Pf. billigeren Preise gegen Abgabe des für die Zeit vom 9. bis 26. September 1919 gültigen Abschnittes der Zuckerkarte, Reihe 14, beziehen, als er Zuckerkarten für sich und die von ihm zu bedienenden Personen zur Verfügung hat.

Dienstboten und Gesinde, sowie sonstige alleinstehende Personen, die von einem Haushaltungsvorstand voll bedient werden, der nicht als minderbemittelt nach den obenangeführten Klassen anzusehen ist, haben keinen Anspruch auf diese Vergünstigung. Die Entnahme hat bis spätestens den 20. 10. 1919 zu erfolgen.

Wer von der Vergünstigung Gebrauch machen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes den vom 9. bis 26. September 1919 lautenden Abschnitt der Zuckerkarte, Reihe 14, auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstempern zu lassen. Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten, auf die Zeit vom 9. bis 26. September 1919 lautenden Abschnitte der Zuckerkarte, Reihe 14, den Zucker um 40 Pf. pro Pfund billiger verabfolgen, die abgestempelten Abschnitte sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Zahl der abgelieferten Abschnitte eine Bescheinigung auszustellen hat.

Die Bescheinigungen haben die Geschäftsinhaber der Amtshauptmannschaft bis spätestens den 25. laufenden Monats einzuweisen. Auf Grund derselben wird der Preisunterschied von 40 Pf. für jeden abgestempelten Abschnitt erstattet werden.

Dieser wird darauf hingewiesen, daß diese Frist unbedingt einzuhalten ist, da nach diesem Zeitpunkte eingehende Bescheinigungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Großenhain, am 8. September 1919. 1621 b III. Die Amtshauptmannschaft.

Schuhwerk für Minderbemittelte.

An Schuhwerk für Minderbemittelte ist zunächst instandgesetztes Militärschuhwerk (Schuhschuhe, das Paar zu 17,25 Mark, Infanterie-Stiefel, das Paar zu 20,70 Mark) bei den nachverzeichneten Verkaufsstellen eingetroffen:

Derftliches und Sächsisches.

Rieser, den 9. September 1919.

Keine Michaelsferien? Wie an zuständiger Stelle im Kultusministerium verlautet, sind mehrere sächsische Schulgemeinden an dieses mit dem Erfragen herangekommen, in Anbetracht der im kommenden Winter mausbrüchlichen Kohlenmarktlage die Michaelsferien ausfallen zu lassen, dafür längere Weihnachtsferien anzusetzen. Das Kultusministerium dürfte dem Vernehmen nach darüber bereits in den nächsten Tagen eine Entscheidung treffen. Es besteht die Möglichkeit, daß ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden gemacht wird, weil doch bei letzteren die Michaelsferien wegen der Ernte unentbehrlich sind. Demnach wird sich das Kultusministerium, wie verlautet, dahin entscheiden, daß es den einzelnen Schulgemeinden überlassen bleibt, um den örtlichen verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, diese Ferienfrage nach ihrer Art zu lösen.

Neuerungen im Postverkehr. Vom 1. Oktober ab wird das Reichspostministerium, wie uns dieses mittels nichtamtlich ausgegebener, also im Privatwege hergestellter Postkarten, die in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen, für den inneren deutschen Verkehr bis zur Größe der Postkarten (157 : 107 Zentimeter) und bis zum Gewicht von 8 Gramm zulassen. Für die amtlichen Postkarten werden die bisherigen Abmessungen (14 : 9 Zentimeter) beibehalten. Ferner dürfen vom 1. Oktober ab gedruckte Empfangsbeteiligungen über Geldbeträge, wenn darin der Betrag der Postanweisung, Zahlkarte usw. handschriftlich eingetragen ist, gegen die Druckgebühren befreit werden.

Freigabe der Obstkonserveherstellung, ausgenommen Wismannens. Durch eine Wannenmachung der Reichsregierung für Obstkonserve- und Wismannens ist die Herstellung und der Absatz von Obstfrucht und Dörrobst freigegeben worden. Auch Gelee und Obstmus dürfen, soweit eine Verwendung von Zucker nicht stattfindet, ohne Genehmigung der Reichsregierung hergestellt und abgesetzt werden. Nur die Herstellung von Wismannens bleibt in dem bisherigen Umfang verboten. Die der gewerbsmäßigen Herstellung von Obstfrucht und Dörrobst entgegenstehenden Vorschriften der Reichsregierung für Gemüse und Obst sind ebenfalls aufgehoben worden.

Südkartoffeln für Zwiebeln. Die Reichsregierung für Gemüse und Obst verordnet, daß die Reichsregierung einen Erzeugerhöchstpreis von 11 M. je Zentner für rote Zwiebeln mit Wirkung vom 8. September 1919 ab, womit sie den alten Lieferungsvertragspreis wieder herstellt, der kürzlich herabgesetzt worden war. Diese Preisobergrenze ist geboten, weil sich herausgestellt hat, daß die Ernteschätzungen von Anfang August nicht mehr maßgebend sein können, da infolge der unangünstigen Witterungsverhältnisse während der letzten Wochen der Erntertrag sehr unregelmäßig ist.

Vom Hansa-Bund. Man schreibt uns: Der Landesverband Sachsen dürfte, wie auch die Zentrale des Hansa-Bundes und seine übrigen Geschäftsstellen, im kommenden Winter eine rege Propaganda im Interesse des erworbene Bürgerrechts entfalten. U. a. hat er sich die entsprechende Fällungnahme mit den bürgerlichen Parteien zur Vorbereitung der kommenden Wahlen zur Aufgabe gestellt, um dem erworbene Bürgerrecht bei den Neuwahlen zur Sächsischen Volkskammer, sowie zum Reichstage eine seiner wahren Bedeutung entsprechende Anzahl von Sitzen zu sichern. Nur soweit eine Verständigung mit den schon bestehenden bürgerlichen Parteien nicht zu erreichen sein sollte, würde der Hansa-Bund an die Aufstellung eigener Kandidaten für eine eigene Wirtschaftspartei denken. Der Hansa-Bund erstrebt die wirtschaftliche Zusammenfassung des gesamten Bürgerrechts gegen alle wirtschaftsfeindlichen Sozialisierungsbestrebungen der Regierungen und links radikaler Kreise, und er hat sich die Zusammenfassung der bürgerlichen Parteien, der Handwerkervereine einschließlich der Innungen und aller Einzelfirmen zu einer wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft des gesamten erworbene Bürgerrechts zur Aufgabe gestellt. Die Vorbereitungen hierfür sind bereits in die Wege geleitet. — Am 13. September findet in Dresden eine Landesversammlung aller sächsischen Bezirksgruppenverbände und Vertrauensmänner statt.

Verbot des Tragens von militärischen Abzeichen zur Uniform. Um dem immer mehr um sich greifenden Mißbrauch der Uniform, vor allem der Marineuniform und der dadurch hervorgerufenen Unklarheit im öffentlichen Verkehr entgegenzutreten, erläßt der militärische Befehlshaber für Sachsen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand ein ausdrückliches Verbot des Tragens der Herrens- oder Marineuniform mit militärischen Abzeichen für alle diejenigen, die nicht einer militärischen Abzeichen für alle diejenigen, die nicht einer der dazu befugt sind. Die verbotenen militärischen Abzeichen sind: Schulterklappen, Ärmelstücke, Grabatzeichen, Uniformknöpfe u. a. Umwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder mit Haft oder Geldstrafe geahndet. Das Tragen der Entlassungsuniform ohne militärische Abzeichen wird hierdurch nicht berührt.

Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenentgeltung. Am Sonntag, den 31. August 1919 hielt der Kreis Dresden des Einheitsverbandes Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen seine diesjährige Tagung in Großenhain ab. Berieten waren 19 Ortsgruppen mit insgesamt 6000 Mitgliedern. Die Hinterbliebenen wählten sich selbst eine Kreisvertreterin in Frau Buchmann-Riederer, die auch das nicht leichte Ehrenamt annahm, von dem Wunsche befreit, mit den kriegsbeschädigten Kameraden Hand in Hand zu geben, um eine Gleichberechtigung aller Forderungen zu ermöglichen. Als wichtigster Punkt wurden erneut nachstehende Forderungen in allen Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorgefragen besprochen

und einmütig zur Weiterleitung an die Regierung aufgestellt: Sofortige Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge um 100 Prozent, Gewährung von Zinsen an Hinterbliebene, freie ärztliche Behandlung für Hinterbliebene und ihre Kinder, Lehrlingsbeihilfe, sowie kostenloser Unterricht für Kinder von Hinterbliebenen, Bevorzugung von Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen bei Verabfolgung von Feuerungsmaterialien, Besetzung der Stellen des Inhabers von Auslieferungsbüros mit Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, Schaffung von Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fractions im Reichstag, Einstellung von Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen in weit höherem Maße in staatliche und kommunale Betriebe, sofortige Abänderung der Kanonvorschriften im Hinterbliebenengesetz und sofortige Abänderung des § 36 des Waisenschutzgesetzes.

Reihen. In einem Zusammenstoß zwischen einem falschen Ratrosen und Reichswehrsoldaten der hiesigen Garnison ist es am Sonnabend abend in der 11. Stunde in einem hiesigen Saal lokal gekommen. Bei der Kontrolle nach der Berechtigung des Tragens der Uniform hatte eine Patrouille einen Ratrosen angehalten, der sich nicht als solcher ausweisen konnte. Durch Plünderung nach dem Lokal hatte sich der angebliche Ratrose der Verhaftung entzogen. Die Patrouille ist ihm gefolgt und hat ihn hier abermals festnehmen wollen. Hierbei ist es zu Heiberereien gekommen und die Soldaten sind schwer bedrängt und großlich beleidigt worden. Ein großer Teil der Anwesenden hat offen die Partei des vermeintlichen Ratrosen ergriffen. Infolge der drohenden Haltung der Menge gegen die Patrouille hat der Führer sich genötigt gesehen, telefonisch um Hilfe zu bitten. Es sind dann auch weitere 20 Reichswehrsoldaten eingetroffen, deren Eingreifen sich jedoch erübrigt hat. Nachdem eine Anzahl Verhaftungen erfolgt waren, wurde die Ruhe durch Schußleute wieder hergestellt.

Reihen. Sonntag, den 14. d. M. findet im hiesigen Dom ein großes Konzert des Franciscus Wagner'schen Chores aus Leipzig statt. Die Kirchenmusikler Wagner's haben eine volkstümliche besondere Note. Der Besuch am Sonntag in Reihen dürfte sich lohnen.

Dresden. Nachdem innerhalb der letzten 4 Wochen in Dresden nur ein neuer Wadenfall eingetroffen ist, kann angenommen werden, daß diese Seuche überwunden ist. Seit dem ersten Auftreten der Waden sind gegen 900 Wadenfälle, darunter 120 mit tödlichem Ausgang, zu verzeichnen. Dresden. Wie die „Unabhängige Volkszeitung“ mitteilt, wurde das Blatt vom Militärbezirksamt für Sachsen bis auf weiteres verboten. In den Gründen für diese Maßregel wurde behauptet, daß besonders durch zwei Artikel und eine kurze Notiz der „Unabhängigen Volkszeitung“ die Reichsregierung verleumdet und die sächsische Regierung beleidigt worden sei. Außerdem habe sich die Schriftleitung des Dopperrats schuldig gemacht. Es werde weiter darauf hingewiesen, daß die Schriftleitung vor etwa 4 Wochen bereits unter Androhung des Verbots gewarnt worden sei.

Frau verw. Herrmann, Schuhwarengeschäft, Großenhain, Dresdner Str., Schuhmachermeister Carl Grohmann, Rieser, Baufiger Str. 5, Schuhmachermeister Hermann Klosske, Rabenburg, Schuhmachermeister Karl Marx, Gröba.

Instandgesetztes Zivilschuhwerk, ev. auch solches aus Altmaterial steht nach an erwarteten. Der Verkauf erfolgt in den genannten Geschäften gegen Dreigliedrigkeitsbescheinigung zum Bezug von Reichsmark, die von den Ortsbehörden (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) ausgestellt werden. Großenhain, am 4. September 1919. 567 b K. Der Kommunalverband.

Verteilung von ausländischem Schweinefleisch.

Bei der in der laufenden Woche (bis 13. September 1919) stattfindenden Ausgabe von Inlandsfleisch wird auf Abschnitt 10 der Einfuhrzulasskarte amerikanisches Schweinefleisch mit verteilt.

Es entfallen 125 gr für Erwachsene und 62 gr für Kinder unter 6 Jahren.

Der Preis beträgt 3,96 M. für das Pfund.

Die abgetrennten Abschnitte sind getrennt nach Abschnitten für Erwachsene und Kinder zu je 100 Stück zu bündeln und bis spätestens den 17. 10. 1919, hierher, Lebensmittelstelle, einzusenden.

Umwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Großenhain, am 8. September 1919. 1613 b III. Der Kommunalverband.

Volkszählung betreffend.

Nach der Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli 1919, hat am 8. Oktober 1919 im Deutschen Reich eine Volkszählung stattzufinden. Zur Durchführung dieser Zählung in der Stadt Rieser benötigt die unterzeichnete Behörde eine größere Anzahl Zähler und Stellvertreter für diese. Das Amt eines Zählers ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Diejenigen Einwohner — auch Frauen — von Rieser, welche sich freiwillig zur Annahme eines solchen Zähleramtes bereithalten lassen, werden hiermit gebeten, dies dem unterzeichneten Stadtrate schriftlich oder mündlich bis zum 20. September 1919 mitteilen zu wollen.

Die Herren Arbeitgeber werden ersucht, ihre Angestellten auf gegenwärtige Befanntmachung aufmerksam machen, sie zur Uebernahme eines Amtes, wenn tunlich, besonders anhalten und ihnen die hierzu erforderliche Zeit gewähren zu wollen. Der Rat der Stadt Rieser, am 8. September 1919. C.

Die erstmalig bestellten neuen Militärschuldecken sind von den Bestellern ab Mittwoch, den 10. September im Gemeindeamt abzugeben. Preis der Decke Mark 8,85. Weida, am 9. September 1919. Der Gemeindevorstand.

Kirchweh- und Erntefest in Dahlen

am 14., 15. und 16. September 1919.